

GR_GERICHTE SK2 2022 49 vom 3. Mai 2023

GR Gerichte, 2023-05-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2 2022 49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2022_49)

FR: GR_GERICHTE SK2 2022 49 du 3 mai 2023

IT: GR_GERICHTE SK2 2022 49 del 3 maggio 2023

Regeste

Sachentziehung etc. | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 1

Eintretensvoraussetzungen

E. 1.1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 22 EGzStPO (BR 350.100) kann gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach Mitteilung der Verfügung schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Vorliegend ging die angefochtene Einstellungsverfügung am 12. September 2022 dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zu (act. B.3 und E.2). Die Beschwerde der Beschwerde- führerin erfolgte am 22. September 2022 (act. A.1) und damit fristgerecht.

E. 1.2

Zur Beschwerde legitimiert sind entgegen dem Wortlaut von Art. 322 Abs. 2 StPO nicht nur die Parteien, sondern auch die anderen Verfahrensbeteiligten nach Art. 105 StPO, soweit sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids haben, d.h. soweit sie durch die Einstellungsver- fügung beschwert sind (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Geschädigte können die Ein- stellungsverfügung grundsätzlich nur dann anfechten, wenn sie sich als Privatklä- ger im Strafpunkt konstituiert haben (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Per- son gilt, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin wäre durch die angezeigten Straftaten, sollten sie sich zugetragen haben, offensichtlich in ihren Rechten unmittelbar beeinträchtigt. Sie ist somit als geschädigte Person anzusehen. Sie hat sich zudem im Strafpunkt als Privatklägerin konstituiert (StA act. 3.8), weshalb ihr Parteistellung zukommt. Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.3

Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Wiedererwägung Einstellungsverfügung

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft erklärt sich in ihrer Stellungnahme vom 7. Oktober 2022 (act. A.3) bereit, die Einstellungsverfügung zurückzunehmen, sofern dies prozessual möglich sei. Andernfalls wäre eine Beschwerdegutheissung ins Auge zu fassen.

E. 2.2

Die Beschwerde gemäss Art. 393 ff. StPO ist ein devolutes Rechtsmittel. Der Devolutiveffekt der Beschwerde bewirkt, dass mit der Rechtshängigkeit der Beschwerde die Vorinstanz grundsätzlich die Befugnis verliert, sich mit der Sache zu befassen, bzw. dass die Beschwerdeinstanz im Rahmen ihrer Kognition die Herrschaft über den Beschwerdegegenstand erlangt. Dieser Mechanismus wird dort durchbrochen, wo für die Vorinstanz die Möglichkeit der Wiedererwägung besteht. Die Wiedererwägung einer durch die erlassende Behörde als fehlerhaft angesehenen Einstellungsverfügung ist ausgeschlossen (vgl. PKG 2016 Nr. 27 E. 3b mit ausführlicher Begründung und Hinweisen). Auch die Wiederaufnahme eines formell rechtskräftig eingestellten Strafverfahrens ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 323 StPO möglich. Daraus erhellt, dass es der Staatsanwaltschaft verwehrt bleibt, die angefochtene Einstellungsverfügung in Wiedererwägung zu ziehen oder zurückzunehmen, wie es die Staatsanwaltschaft formuliert hat. Vielmehr muss das Beschwerdeverfahren seinen Fortgang nehmen. 3. Vor Vorinstanz gestellte Beweisanträge 3.1. Mit Parteimitteilung vom 29. August 2022 hat die Staatsanwaltschaft die Einstellung der Strafuntersuchung in Aussicht gestellt und gleichzeitig den Parteien die Möglichkeit eröffnet, innert zehn Tagen Beweisanträge zu stellen (StA act. 1.7). Die Parteimitteilung ist den Parteien frühestens am 30. August 2022 zugegangen, so dass die Frist für die Einreichung von Beweisanträgen frühestens am

E. 5

/ 15

E. 5.1

Der Beschwerdegegner verlangt mit Ziff. 2 seiner Rechtsbegehren in der Stellungnahme vom 5. Oktober 2022 (act. A.2), die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, gegen die Beschwerdeführerin ein Verfahren wegen Betrugs zu eröffnen bzw. im Fall der Gutheissung der Beschwerde, das Strafverfahren auf die Beschwerdeführerin entsprechend auszudehnen. In diesem Zusammenhang stellt er überdies verschiedene Beweisanträge. In der Begründung führt er aus, er habe den Betrug bei den Untersuchungsbehörden bereits zur Anzeige gebracht. Obwohl es sich um ein Officialdelikt handle, hätten die Strafverfolgungsorgane "die-

8 / 15 se Straftat und deren Verfolgung bislang ignoriert". Aus diesem Grund stelle er formell "Strafantrag" (act. A.2 S. 8 Rz. 11).

E. 5.2

Der Gegenstand des strafrechtlichen Beschwerdeverfahrens wird durch den angefochtenen Beschluss bzw. die angefochtene Verfügung oder die Verfahrenshandlung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten begrenzt. Durch die Beschwerdeinstanz kann – abgesehen von Fällen der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung – grundsätzlich nur überprüft werden, was bereits von der Staatsanwaltschaft bzw. Vorinstanz entschieden wurde. Die Beschwerdeinstanz ist nach der gesetzlichen Konzeption keine "Ersatz-Untersuchungsbehörde", welche – über die Gegenstand der Beschwerde bildenden

Entscheide oder Verfah- renshandlungen hinausgehend – gestaltend Einfluss auf die Untersuchung oder die Modalitäten der Untersuchungsführung nimmt. Auf entsprechende Begehren kann daher nicht eingetreten werden (vgl. Patrick Guidon, in: Nigg- li/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessord- nung, 2. Aufl., Basel 2014, N 6b zu Art. 397 StPO; Andreas J. Keller, in: Do- natsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Straf- prozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, N 12a zu Art. 393 StPO; Niklaus Oberhol- zer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl., Bern 2012, Rz. 1597 ff.; vgl. auch KGer GR SK2 19 36 v. 29.11.2019 E. 1.4.2 und SK2 18 8 v. 29.7.2019 E. 1.2). Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Einstellungs- verfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden in Sachen des Beschwerdegeg- ners betreffend Sachentziehung etc. Über die angeblich gegen die Beschwerde- führerin eingereichte Strafanzeige wegen Betrugs wird darin nichts entschieden, diese wird nicht einmal erwähnt. Damit kann dieser Themenbereich grundsätzlich nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein und auf den ent- sprechenden Antrag des Beschwerdegegners ist unter diesem Gesichtspunkt nicht einzutreten.

E. 5.3

Der Beschwerdegegner begründet seinen Antrag damit, er habe den von der Beschwerdeführerin zulasten des Beschwerdegegners begangenen Betrug den Untersuchungsbehörden bereits zur Anzeige gebracht. Die Staatsanwalt- schaft habe in dieser Sache bislang nichts unternommen. Es stellt sich somit die Frage, ob der Beschwerdegegner mit seinen Begehren eine Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung geltend machen will und ob dies im Rahmen des vorlie- genden Verfahrens zulässig ist.

E. 5.3.1

Stellt die Beschwerdeinstanz eine Rechtsverzögerung oder Rechtsverwei- gerung fest, so ist gestützt auf Art. 397 Abs. 4 StPO der Erlass von Weisungen an

E. 5.3.2

Damit stellt sich die Frage, ob der Antrag des Beschwerdegegners als se- parate Rechtsverzögerungs-/Rechtsverweigerungsbeschwerde entgegenezuneh- men ist, um nicht in überspitzten Formalismus zu verfallen. Dies ist fraglich, zumal der Beschwerdegegner anwaltlich vertreten ist und eine entsprechende Be- schwerde jederzeit neu einbringen könnte (Art. 396 Abs. 2 StPO). Die Frage kann letztlich aber offen gelassen werden. Eine derartige Beschwerde wäre nämlich ohnehin abzuweisen. Der Beschwerdegegner hat nicht nachgewiesen, dass er tatsächlich eine Strafanzeige gegen die Beschwerdeführerin wegen Betrugs ein- gereicht hat. Er belässt es bei einer blossen Behauptung. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft ergibt sich lediglich, dass der Beschwerdegegner sich überlegt hat, "zivilrechtlich sowie strafrechtlich gegen Frau A. _____" vorzugehen (StA act. 3.2 S. 3 Frage 12). Ob allenfalls eine Rechtsverzögerung oder Rechtsverwei- gerung vorliegt, kann damit nicht geprüft werden. Dem Beschwerdegegner müsste auch entgegengehalten werden, dass er weder nachweist, noch auch nur geltend macht, dass er bei der Strafverfolgungsbehörde erfolglos nachgefasst habe (vgl. zum Erfordernis nachzufassen BGE 125 V 373 E. 2b; BGer 6B_675/2013 v. 09.01.2014 E. 8.1, 9C_106/2013 v. 04.03.2013 E. 1.2, 9C_83/2012 v. 09.05.2012 E. 2.3, 1C_362/2007 v. 08.01.2008 E. 2). Der Rechtsverzögerungs- /Rechtsverweigerungsbeschwerde wäre damit kein Erfolg beschieden, sofern der Antrag als solche entgegenezunehmen wäre.

E. 5.4

Schliesslich lässt der Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang ausführen, da die Staatsanwaltschaft die zur Anzeige gebrachte "Straftat und deren Verfolgung bislang ignoriert" habe, stelle er nun formell "Strafantrag". Es handle sich um ein Offizialdelikt. Diesbezüglich bestehe gemäss Art. 7 Abs. 1 StPO ein

E. 5.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass Ziff. 2 des Rechtsbegehrens des Beschwerdegegners unter sämtlichen Gesichtspunkten abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. 6. Verfahrenskosten und Parteientschädigung 6.1. Hebt die Rechtsmittelinstanz eine Entscheidung auf und weist sie die Sache an die Vorinstanz zurück, so hat sie gemäss Art. 428 Abs. 4 StPO ermessensweise auch darüber zu entscheiden, inwieweit der Kanton die Kosten der Vorinstanz zu tragen hat. Vorliegend wird die Einstellungsverfügung aufgehoben und die Sache zur Fortführung des Untersuchungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. Die bereits vorgenommenen Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft werden weder von der Aufhebung der Einstellungsverfügung noch von der Rückweisung der Sache tangiert. Die Staatsanwaltschaft wird die Untersuchung zur Entscheidungsfähigkeit führen müssen. Dabei wird sie sich auch auf die bereits vorgenommenen Untersuchungshandlungen stützen dürfen und müssen. Es rechtfertigt sich daher im jetzigen Zeitpunkt nicht, die Kosten für die bisherige Untersuchung dem Kanton Graubünden zu überbinden. Vielmehr ist die Entscheidung über die bereits angefallenen Kosten des Untersuchungsverfahrens der Staatsan-

E. 9

/ 15 sich zulässig, auch wenn sie mit dem Anfechtungsobjekt der Beschwerde nicht in direktem Zusammenhang stehen (Guidon, a.a.O., N 6b zu Art. 397 StPO). Vorliegend gilt es indessen zu beachten, dass die geltend gemachte Rechtsverzögerung/-verweigerung nicht das gegen den Beschwerdegegner geführte Verfahren betrifft, sondern die Behandlung der angeblich gegen die Privatklägerin eingereichten Strafanzeige des Beschwerdegegners. Somit fehlt es nicht nur am direkten Zusammenhang zum Anfechtungsobjekt, vielmehr haben wir es mit unterschiedlichen Verfahren zu tun, denen verschiedene Straftatbestände und nicht identische, wenn auch teilweise sich überschneidende Lebenssachverhalte zugrunde liegen. Damit geht der Antrag weit über den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens hinaus. Der Beschwerdegegner hätte diesbezüglich eine separate Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde erheben müssen, die in einem eigenen Verfahren hätte geprüft werden können.

E. 10

/ 15 Verfolgungszwang der Strafbehörden, wozu auch das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz gehöre (act. A.2 S. 8 Rz. 11; act. A.5 S. 6 Rz. 7). Ein Verfolgungszwang im Sinne von Art. 7 StPO besteht lediglich im Rahmen der Zuständigkeiten. Offenbar verkennt der Beschwerdegegner die sachlichen Zuständigkeiten der Strafbehörden. Eine Strafanzeige ist grundsätzlich bei einer Strafverfolgungsbehörde einzureichen (Art. 301 StPO). Diese sind nicht gleichzusetzen mit den Strafbehörden (vgl. 2. Titel der Strafprozessordnung, Art. 12 ff. StPO). Die Strafverfolgungsbehörden werden in Art. 12 StPO aufgeführt. Die Gerichte gehören nicht dazu. Somit besteht bestenfalls eine Weiterleitungspflicht des Kantonsgerichts. Ob eine solche bei Strafanzeigen anwaltlich vertretener Parteien, die um die zuständigen Behörden Bescheid wissen müssen, besteht,

bleibe da- hingestellt. Der Beschwerdegegner hat spätestens mit seinen Ausführungen in der Stellungnahme zur Beschwerde eine Strafanzeige erhoben, wenn auch bei einer unzuständigen Instanz. Diese Stellungnahme wurde der Staatsanwaltschaft im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur Kenntnis gegeben. Der Staatsanwaltschaft obliegt es, die Strafanzeige entgegenzunehmen und zu behandeln. Es liegt aufgrund der strafverfahrensrechtlichen Gewaltenteilung indessen nicht an der II. Strafkammer des Kantonsgerichts, der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang Weisungen zu erteilen.

E. 11

/ 15 waltschaft zu überlassen. Die Staatsanwaltschaft wird nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens über die im Rahmen der Untersuchung bereits angefallenen und noch anfallenden Kosten gesamthaft neu zu entscheiden haben. 6.2. Gemäss Art. 436 Abs. 3 StPO haben die Parteien, wenn die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid nach Art. 409 StPO in einem Berufungsverfahren wegen wesentlichen Mängeln im vorinstanzlichen Verfahren aufhebt und an die Vorinstanz zurückweist, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens. Diese Bestimmung findet gemäss Lehre und Rechtsprechung auch auf das Beschwerdeverfahren Anwendung, wenn eine Rückweisung nach Art. 397 Abs. 2 StPO erfolgt (Stefan Wehrenberg/Friedrich Frank, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 14 zu Art. 436 StPO; Yvona Griesser, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, N 4 zu Art. 436 StPO; BGer 6B_1004/2015 v. 15.4.2016 E. 1.3). Vorliegend wird die Einstellungsverfügung aufgehoben, weil die Staatsanwaltschaft mit deren Erlass das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt hat. Diese Gehörsverletzung, die einen wesentlichen Mangel darstellt, ist im Beschwerdeverfahren nicht heilbar, so dass eine Rückweisung erfolgen muss. Die Parteien haben daher grundsätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen im Zusammenhang mit dem aufgehobenen Teil des vorinstanzlichen Verfahrens. Aufgehoben wird allein die Einstellungsverfügung. Die von der Staatsanwaltschaft bereits vorgenommenen Untersuchungshandlungen werden davon nicht tangiert. Im Zusammenhang mit dem Erlass der Einstellungsverfügung ist den Parteien kein Aufwand entstanden. Für den aufgehobenen Teil des vorinstanzlichen Verfahrens sind den Parteien folglich keine Entschädigungen zuzusprechen. Bezüglich der Aufwendungen der Parteien, die ihnen im bisherigen Untersuchungsverfahren angefallen sind, wird die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Untersuchung zusammen mit den im weiterzuführenden Untersuchungsverfahren noch entstehenden Aufwendungen der Parteien zu entscheiden haben. 6.3. Gemäss Art. 8 VGS (BR 350.210) erhebt das Gericht im Beschwerdeverfahren eine Gebühr von CHF 1'000.00 bis CHF 5'000.00. Unter Berücksichtigung des angefallenen Aufwands werden die Kosten für das vorliegende Verfahren auf insgesamt CHF 2'000.00 festgesetzt. Diese entfallen je hälftig auf die für die Beurteilung der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung respektive auf die im Zusammenhang mit Ziff. 2 der Anträge des Beschwerdegegners angefallenen Aufwendungen.

E. 12

/ 15 Die Kosten für die Beurteilung der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung gehen ausgangsgemäss gestützt auf Art. 428 Abs. 4 StPO zu Lasten des Kantons Graubünden. Die Kosten im Zusammenhang mit Ziff. 2 der Anträge des Beschwerdegegners (Anweisungen an die Staatsanwaltschaft bezüglich Eröffnung und Durchführung eines Strafverfahrens

gegen A. _____) sind nach Massgabe des Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdegegner hat folglich die durch Ziff. 2 seines Antrags verursachten Kosten zu übernehmen. 6.4. Nachdem die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung gutgeheissen wird, hat der Kanton Graubünden die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 436 Abs. 3 StPO, welcher trotz Verweis auf das Berufungsverfahren auch im Beschwerdeverfahren Anwendung findet (vgl. Wehrenberg/Frank, a.a.O., N 14 zu Art. 436 StPO; Griesser, a.a.O., N 4 zu Art. 436 StPO), für das Beschwerdeverfahren aussergerichtlich zu entschädigen. Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren eine Honorarnote eingereicht, mit welcher sie einen Aufwand von 11 Stunden 35 Minuten à CHF 270.00, Barauslagen von pauschal 3 % des Honorars und die Mehrwertsteuer von 7.7 % geltend macht, was einem Honorar von CHF 3'469.35 entspricht (act. G.3). Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die Beschwerdeführerin hat eine Honorarvereinbarung eingelegt, mit welcher die Vereinbarung eines Stundenansatzes von CHF 280.00 nachgewiesen ist (act. G.3, S. 2). In der Kostennote verwendet sie jedoch einen Stundenansatz von CHF 270.00 (act. G.3). Dieser entspricht dem höchsten noch als üblich anzusehenden Stundenansatz (vgl. Art. 3 Abs. 1 HV [BR 310.250]). Mit der nachgewiesenen Vereinbarung eines Stundenansatzes von CHF 280.00 kann auch der verwendete Stundenansatz von CHF 270.00 als vereinbart angesehen werden, so dass von diesem Stundenansatz auszugehen ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 HV). Weiter ist die vorliegend festgestellte Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin unschwer zu erkennen. Eine Heilung im Beschwerdeverfahren ist nicht möglich, was zwangsläufig zu einer Aufhebung der Einstellungsverfügung und zur Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über die bis anhin unbehandelten Beweisanträge führen musste. Es hätte mithin grundsätzlich genügt, auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs hinzuweisen. Ausführungen zu der Frage, ob die Einstellungsverfügung auf einem entscheidreifen Untersuchungsergebnis beruhte, hätten ■ wenn überhaupt ■ kurz und konzis gehalten werden können. Unter diesem Blickwinkel sind die geltend gemachten Aufwendungen für das Verfassen der Beschwerde von 6.5 Stunden und der Stellungnahme zu den Stellungnahmen des Beschwerdegegners und der Staatsanwaltschaft von 3 Stunden als zu hoch

E. 13

/ 15 zu beurteilen. Es rechtfertigt sich, diese Aufwendungen pauschal um insgesamt 4.5 Stunden zu kürzen. Damit verbleibt ein Aufwand von 5 Stunden für die Erarbeitung der Rechtsschriften. Unter Berücksichtigung des weiteren zeitlichen Aufwands beläuft sich der vorliegend als angemessen zu erachtende Zeitaufwand folglich auf 7 Stunden 5 Minuten. Insgesamt ergibt sich ein Aufwand von CHF 2'120.55 (Stundenaufwand CHF 1'911.60 [7.08 h x CHF 270.00], Barauslagen CHF 57.35 [3 % von CHF 1'911.60], Mehrwertsteuer CHF 151.60 [7.7 % von CHF 1'968.95]), der als angemessen erachtet werden kann. Dieser ist der Beschwerdeführerin vom Kanton Graubünden zu ersetzen. Zu Ziff. 2 der Anträge des Beschwerdegegners bzw. zu dessen Strafanzeige hat sich die Beschwerdeführerin explizit nicht geäussert (act. A.4, S. 4 unten, und act. A.6, S. 2 unten), so dass ihr diesbezüglich kein nennenswerter Aufwand entstanden ist und sich weitere Erwägungen dazu erübrigen. 6.5. Dem Beschwerdegegner steht keine Parteientschädigung zu. Die in seiner Honorarnote (act. G. 4) geltend gemachten Aufwendungen vom 29. August 2022 und vom 1. September 2022 gehören noch zum Untersuchungsverfahren, sie sind nicht Kosten des Beschwerdeverfahrens und könnten daher vorliegend nicht entschädigt werden. Bezüglich der Beschwerde hatte der Beschwerdegegner zwar ein

nachvollziehbares Interesse am unveränderten Bestand der angefochtenen Einstellungsverfügung. Er war aber nicht notwendigerweise gezwungen, sich am Verfahren zu beteiligen. Es war ihm unbenommen, die Abweisung der Beschwerde zu beantragen und für die Begründung auf die angefochtene Verfügung zu verweisen. Damit wäre ihm kein nennenswerter Aufwand entstanden und er hätte seinem Interesse am Fortbestand der angefochtenen Verfügung genügend Ausdruck verliehen. Soweit er es darüber hinaus für notwendig erachtete, den angefochtenen Entscheid mit zusätzlichen Argumenten zu verteidigen, und damit unterliegt, so werden diese Kosten nicht mehr durch die fehlerhafte Verfügung der Vorinstanz, sondern durch den Beschuldigten selbst verursacht. Es wäre daher nicht einzusehen, weshalb dieser Aufwand durch den Staat entschädigt werden sollte. Bezüglich dem in der Stellungnahme vom 30. November 2022 (act. A.5) geänderten Antrag, die Beschwerde gutzuheissen, hätte es genügt, diesen zu stellen, weitere Ausführungen wären nicht nötig gewesen, so dass dem Beschwerdegegner auch diesbezüglich keine nennenswerten Aufwendungen entstanden wären (vgl. dazu eingehend PKG 2021 Nr. 1 E. 4). Die Kosten schliesslich, die mit Ziff. 2 seiner Rechtsbegehren zusammenhängen (Anweisungen an die Staatsanwaltschaft bezüglich Eröffnung und Durchführung eines Strafverfahrens gegen A. _____), sind nicht zu ersetzen, da der Beschwer-

E. 14

/ 15 degegner diesbezüglich unterliegt (vgl. auch Art. 417 StPO). Selbst wenn die Ausführungen einzig als Strafanzeige entgegenzunehmen wären, wären die Kosten vorliegend nicht zu ersetzen, gehören diese doch zu einem neuen Verfahren, über dessen Eröffnung und Führung die Staatsanwaltschaft entscheiden wird.

E. 15

/ 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.